



# DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 3. März 2020

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-302/I/1278 16-21**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	02.03.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.03.2020		
Stadtverordnetenversammlung	30.03.2020		

**Betreff:       Angaben der einzelnen Bewerber auf dem Stimmzettel zur Kommunalwahl  
                  - Aufnahme von Merkmalen der einzelnen Bewerber  
                  - Antrag des Magistrats vom 02.03.2020  
                  Drucks. 16-302/I/1278 16-21**

**Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Auf dem Stimmzettel der im Jahr 2021 stattfindenden Kommunalwahl und für die folgenden Kommunalwahlen, mit der die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung neu gewählt werden, werden gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes zu jedem Bewerber neben dem Namen und dem Vornamen zusätzlich das Geburtsjahr, der Beruf oder Stand sowie der Gemeindeteil der Hauptwohnung aufgenommen.

## **Begründung**

Im April 2021 wird mit der Kommunalwahl in Hessen die Stadtverordnetenversammlung neu gewählt.

Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit (31.03.2020) kann die Stadtverordnetenversammlung die Merkmale der einzelnen Bewerber beschließen, die auf den Stimmzetteln zur Kommunalwahl aufgenommen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes -KWG-).

Bei der Kommunalwahl 2016 waren auf den Stimmzetteln die folgenden Angaben der einzelnen Bewerber aufgeführt: Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Stand, Gemeindeteil des Hauptwohnsitzes.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen, werden für die Kommunalwahl 2021 und die folgenden Kommunalwahlen die Merkmale auf den Stimmzetteln wie im Beschlusstext mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand und Gemeindeteil des Hauptwohnsitzes aufgenommen.